

TE Vwgh Erkenntnis 2026/4/22 Ra 2023/17/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §56

AsylG 2005 §56 Abs1

AsylG 2005 §56 Abs1 Z1

AsylG 2005 §56 Abs1 Z2

AsylG 2005 §56 Abs1 Z3

AsylG 2005 §56 Abs3

AsylG 2005 §60 Abs2 Z3

AVG §37

BFA-VG 2014 §9 Abs2

BFA-VG 2014 §9 Abs2 Z5

BFA-VG 2014 §9 Abs2 Z8

B-VG Art133 Abs4

MRK Art8

NAG 2005 §11 Abs5

VwRallg

1. AsylG 2005 § 56 heute
 2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 56 heute
 2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger sowie die Hofräte Dr. Terlitza und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Schimpfhuber, über die Revision des M A M A, vertreten durch Mag. Dr. Sebastian Siudak, Rechtsanwalt in Linz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Jänner 2023, L529 2147675-2/11E, betreffend Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG 2005 und Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Nebenaussprüchen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger sowie die Hofräte Dr. Terlitza und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Schimpfhuber, über die Revision des M A M A, vertreten durch Mag. Dr. Sebastian Siudak, Rechtsanwalt in Linz, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Jänner 2023, L529 2147675-2/11E, betreffend Nichterteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG 2005 und Erlassung einer Rückkehrentscheidung mit Nebenaussprüchen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein irakischer Staatsangehöriger, reiste in das Bundesgebiet ein und stellte am 11. Oktober 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz, der letztlich im Instanzenzug mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2020 abgewiesen wurde. Unter einem wurde eine Rückkehrentscheidung mit Nebenaussprüchen erlassen.

2

Der Revisionswerber verblieb im Bundesgebiet und beantragte am 13. April 2021 die Zuerkennung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach § 56 AsylG 2005. Der Revisionswerber verblieb im Bundesgebiet und beantragte am 13. April 2021 die Zuerkennung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Paragraph 56, AsylG 2005.

3

Mit Bescheid vom 7. Februar 2022 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag ab, erließ eine Rückkehrentscheidung gegen den Revisionswerber, stellte die Zulässigkeit seiner Abschiebung in den Irak fest und setzte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen gerichtete Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen gerichtete Beschwerde des Revisionswerbers - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

5

Die Nichtzuerkennung des Aufenthaltstitels begründete das Bundesverwaltungsgericht erkennbar damit, dass beim Revisionswerber kein „besonders berücksichtigungswürdiger Fall“ nach § 56 Abs. 1 AsylG 2005 vorliege, weil keine „berücksichtigungswürdige Veränderung in Bezug auf die Integration“ des Revisionswerbers seit Erlassung der an ihn gerichteten Rückkehrentscheidung eingetreten sei. Diesbezüglich stellte das Bundesverwaltungsgericht einen Vergleich des Standes der Integration des Revisionswerbers bei Erlassung der Rückkehrentscheidung und seiner seither neu hinzugekommenen Integrationsleistungen an. Dabei verwies das Bundesverwaltungsgericht dezidiert darauf, dass aus der Zeit vor Erlassung der Rückkehrentscheidung datierende Dokumente des Revisionswerbers zu seiner Integration im gegenständlichen Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen seien. Als Neuerung sei jedoch die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts des Revisionswerbers seit Erlassung der Rückkehrentscheidung in die Beurteilung einzubeziehen. Insbesondere mit Blick auf die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts sprach das Bundesverwaltungsgericht zudem einem neu vorgelegten Arbeitsvorvertrag die Tauglichkeit zum Beleg der Erwerbsmöglichkeiten des Revisionswerbers ab und

verneinte dessen Selbsterhaltungsfähigkeit. Es liege kein „besonders berücksichtigungswürdiger Fall“ nach § 56 AsylG 2005 vor. Die Nichtzuerkennung des Aufenthaltsitels begründete das Bundesverwaltungsgericht erkennbar damit, dass beim Revisionswerber kein „besonders berücksichtigungswürdiger Fall“ nach Paragraph 56, Absatz eins, AsylG 2005 vorliege, weil keine „berücksichtigungswürdige Veränderung in Bezug auf die Integration“ des Revisionswerbers seit Erlassung der an ihn gerichteten Rückkehrentscheidung eingetreten sei. Diesbezüglich stellte das Bundesverwaltungsgericht einen Vergleich des Standes der Integration des Revisionswerbers bei Erlassung der Rückkehrentscheidung und seiner seither neu hinzugekommenen Integrationsleistungen an. Dabei verwies das Bundesverwaltungsgericht dezidiert darauf, dass aus der Zeit vor Erlassung der Rückkehrentscheidung datierende Dokumente des Revisionswerbers zu seiner Integration im gegenständlichen Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen seien. Als Neuerung sei jedoch die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts des Revisionswerbers seit Erlassung der Rückkehrentscheidung in die Beurteilung einzubeziehen. Insbesondere mit Blick auf die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts sprach das Bundesverwaltungsgericht zudem einem neu vorgelegten Arbeitsvorvertrag die Tauglichkeit zum Beleg der Erwerbsmöglichkeiten des Revisionswerbers ab und verneinte dessen Selbsterhaltungsfähigkeit. Es liege kein „besonders berücksichtigungswürdiger Fall“ nach Paragraph 56, AsylG 2005 vor.

6

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, die in den Ausführungen zu ihrer Zulässigkeit vorbringt, das Bundesverwaltungsgericht sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung des Vorliegens eines „besonders berücksichtigungswürdigen Falles“ nach § 56 Abs. 1 AsylG 2005 abgewichen. Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, die in den Ausführungen zu ihrer Zulässigkeit vorbringt, das Bundesverwaltungsgericht sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung des Vorliegens eines „besonders berücksichtigungswürdigen Falles“ nach Paragraph 56, Absatz eins, AsylG 2005 abgewichen.

7

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erstattete in dem vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

8

Die Revision ist zulässig und begründet.

9

Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach § 56 Abs. 1 AsylG 2005 setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen der Z 1 bis 3 leg. cit. voraus, dass ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt. Dies erfordert wiederum eine aufgrund der Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Ermessensübung, die - wenn sie nicht unvertretbar erfolgt ist und alle Umstände frei von Verfahrensmängeln berücksichtigt wurden - als Einzelfallbeurteilung nicht revisibel ist (vgl. dazu VwGH 25.3.2024, Ra 2023/17/0053, mwN). Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach Paragraph 56, Absatz eins, AsylG 2005 setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen der Ziffer eins bis 3 leg. cit. voraus, dass ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt. Dies erfordert wiederum eine aufgrund der Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Ermessensübung, die - wenn sie nicht unvertretbar erfolgt ist und alle Umstände frei von Verfahrensmängeln berücksichtigt wurden - als Einzelfallbeurteilung nicht revisibel ist vergleiche , dazu VwGH 25.3.2024, Ra 2023/17/0053, mwN).

10

Gemäß § 56 Abs. 3 AsylG 2005 hat die Behörde (bzw. das Bundesverwaltungsgericht) den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 56, Absatz 3, AsylG 2005 hat die Behörde (bzw. das Bundesverwaltungsgericht) den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen.

11

Nach der mit VwGH 29.4.2010, 2009/21/0255 (ergangen zur Vorgängerregelung des § 44 Abs. 4 NAG idF BGBl. I Nr. 29/2009), begonnenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Gesetzeszweck (nunmehr des § 56 AsylG 2005) die Bereinigung von besonders berücksichtigungswürdigen „Altfällen“ unter isolierter

Bewertung allein des faktischen - notwendigerweise in näher bestimmtem Umfang rechtmäßigen - Aufenthaltes sowie des Grades der in Österreich erlangten Integration. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt, können die (nunmehr) in § 9 Abs. 2 BFA-VG genannten, bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinn des Art. 8 EMRK zu beachtenden Gesichtspunkte einfließen, und zwar in dem Maße, als sie auf den Integrationsgrad des betreffenden Fremden Auswirkungen haben. Jedoch spielen - mangels Bedeutung für den Integrationsgrad - allfällig vorhandene, aber auch fehlende Bindungen zum Heimatstaat (iSd § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG) oder die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus (iSd § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG) keine Rolle (vgl. VwGH 26.6.2019, Ra 2019/21/0032, mwN). Nach der mit VwGH 29.4.2010, 2009/21/0255 (ergangen zur Vorgängerregelung des Paragraph 44, Absatz 4, NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009), begonnenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Gesetzeszweck (nunmehr des Paragraph 56, AsylG 2005) die Bereinigung von besonders berücksichtigungswürdigen „Altfällen“ unter isolierter Bewertung allein des faktischen - notwendigerweise in näher bestimmtem Umfang rechtmäßigen - Aufenthaltes sowie des Grades der in Österreich erlangten Integration. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt, können die (nunmehr) in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten, bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinn des Artikel 8, EMRK zu beachtenden Gesichtspunkte einfließen, und zwar in dem Maße, als sie auf den Integrationsgrad des betreffenden Fremden Auswirkungen haben. Jedoch spielen - mangels Bedeutung für den Integrationsgrad - allfällig vorhandene, aber auch fehlende Bindungen zum Heimatstaat (iSd Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 5, BFA-VG) oder die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus (iSd Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG) keine Rolle vergleiche , VwGH 26.6.2019, Ra 2019/21/0032, mwN).

12

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht den für die Beurteilung, ob ein „besonders berücksichtigungswürdiger Fall“ vorliegt, anzulegenden Maßstab verkannt und seine Ermessensübung damit mit einem im Revisionsverfahren aufzugreifenden Mangel belastet. Nach der vorgenannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die in § 9 Abs. 2 BFA-VG genannten Integrationsgesichtspunkte in die Beurteilung, ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt, insoweit einzubeziehen, als sie Auswirkungen auf den Integrationsgrad des Fremden haben. Die durch das Bundesverwaltungsgericht angenommene Beschränkung der Beurteilung auf seit Erlassung der Rückkehrentscheidung eingetretene Neuerungen der Integrationsleistungen des Revisionswerbers sind der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung des Vorliegens eines „besonders berücksichtigungswürdigen Falles“ nach § 56 Abs. 1 AsylG 2005 nicht zu entnehmen (vgl. hingegen zum offenbar durch das Bundesverwaltungsgericht fälschlich herangezogenen Maßstab, ob ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 wegen einer vorliegenden Rückkehrentscheidung zurückzuweisen ist, VwGH 23.2.2024, Ra 2024/17/0018, mwN). Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht den für die Beurteilung, ob ein „besonders berücksichtigungswürdiger Fall“ vorliegt, anzulegenden Maßstab verkannt und seine Ermessensübung damit mit einem im Revisionsverfahren aufzugreifenden Mangel belastet. Nach der vorgenannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Integrationsgesichtspunkte in die Beurteilung, ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt, insoweit einzubeziehen, als sie Auswirkungen auf den Integrationsgrad des Fremden haben. Die durch das Bundesverwaltungsgericht angenommene Beschränkung der Beurteilung auf seit Erlassung der Rückkehrentscheidung eingetretene Neuerungen der Integrationsleistungen des Revisionswerbers sind der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung des Vorliegens eines „besonders berücksichtigungswürdigen Falles“ nach Paragraph 56, Absatz eins, AsylG 2005 nicht zu entnehmen vergleiche , hingegen zum offenbar durch das Bundesverwaltungsgericht fälschlich herangezogenen Maßstab, ob ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 wegen einer vorliegenden Rückkehrentscheidung zurückzuweisen ist, VwGH 23.2.2024, Ra 2024/17/0018, mwN).

13

Gemäß § 60 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 darf ein Aufenthaltstitel gemäß § 56 AsylG 2005 einem Drittstaatsangehörigen nur dann erteilt werden, wenn sein Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (§ 11 Abs. 5 NAG) führen könnte. Das Verwaltungsgericht hat eine Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Unterhaltsmittel zu treffen. Dabei obliegt es dem Fremden, nachzuweisen, dass eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, er könnte im Fall der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels einer näher konkretisierten Erwerbstätigkeit in erlaubter Weise nachgehen und hierdurch das gemäß § 11 Abs. 5 NAG erforderliche Ausmaß an Einkommen erwirtschaften. Im Zuge

dessen kommt insbesondere auch einem Arbeitsvorvertrag des Fremden bzw. einer Einstellungszusage Bedeutung zu (vgl. zu alledem VwGH 30.9.2024, Ra 2021/17/0163, mwN). Gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 darf ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, AsylG 2005 einem Drittstaatsangehörigen nur dann erteilt werden, wenn sein Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte. Das Verwaltungsgericht hat eine Prognose über die Erzielbarkeit ausreichender Unterhaltsmittel zu treffen. Dabei obliegt es dem Fremden, nachzuweisen, dass eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, er könnte im Fall der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels einer näher konkretisierten Erwerbstätigkeit in erlaubter Weise nachgehen und hierdurch das gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG erforderliche Ausmaß an Einkommen erwirtschaften. Im Zuge dessen kommt insbesondere auch einem Arbeitsvorvertrag des Fremden bzw. einer Einstellungszusage Bedeutung zu vergleiche , zu alledem VwGH 30.9.2024, Ra 2021/17/0163, mwN).

14

Gegenständlich legte der Revisionswerber zum Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel einen Arbeitsvorvertrag vor. Das Verwaltungsgericht hätte sich daher im Rahmen einer Prognoseentscheidung näher damit auseinandersetzen müssen, ob im Fall der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels aufgrund dieses Arbeitsvortrags von einer (künftigen) Selbsterhaltungsfähigkeit des Revisionswerbers ausgegangen werden kann, und dies nicht pauschal schon wegen der (gegenwärtigen) Rechtswidrigkeit des Aufenthalts verneinen dürfen (vgl. zur Maßgeblichkeit von Arbeitsvorträgen für die Zuerkennung von Aufenthaltstiteln nach § 56 AsylG 2005 auch erneut VwGH 25.3.2024, Ra 2023/17/0053, mwN). Gegenständlich legte der Revisionswerber zum Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel einen Arbeitsvorvertrag vor. Das Verwaltungsgericht hätte sich daher im Rahmen einer Prognoseentscheidung näher damit auseinandersetzen müssen, ob im Fall der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels aufgrund dieses Arbeitsvortrags von einer (künftigen) Selbsterhaltungsfähigkeit des Revisionswerbers ausgegangen werden kann, und dies nicht pauschal schon wegen der (gegenwärtigen) Rechtswidrigkeit des Aufenthalts verneinen dürfen vergleiche , zur Maßgeblichkeit von Arbeitsvorträgen für die Zuerkennung von Aufenthaltstiteln nach Paragraph 56, AsylG 2005 auch erneut VwGH 25.3.2024, Ra 2023/17/0053, mwN).

15

Indem das Bundesverwaltungsgericht den für die Beurteilung des Vorliegens eines § 56 Abs. 1 AsylG 2005 zu unterstellenden besonders berücksichtigungswürdigen Falles anzulegenden Maßstab verkannte, hat es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Indem das Bundesverwaltungsgericht den für die Beurteilung des Vorliegens eines Paragraph 56, Absatz eins, AsylG 2005 zu unterstellenden besonders berücksichtigungswürdigen Falles anzulegenden Maßstab verkannte, hat es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

16

Das angefochtene Erkenntnis war deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes zur Gänze aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes zur Gänze aufzuheben.

17

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen werden.

18

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 22. April 2026

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023170016.L00

Im RIS seit

18.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at